

Anlage B

zu den Ergänzenden Bestimmungen der Stadtwerke Tuttlingen GmbH -SWT- zu der Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Wasser AVB WasserV

Berechnung der Baukostenzuschüsse:

I. nach Ziffer 3.5 der Ergänzenden Bestimmungen der SWT zu den AVBWasserV

1. Maßstab für den Baukostenzuschuss ist das zulässige Maß der baulichen Nutzung.
2. Als zulässiges Maß der baulichen Nutzung gilt die Geschossfläche eines Grundstückes, die sich durch Vervielfachung der Grundstücksfläche mit der Geschossflächenzahl (GFZ) ergibt.
3. Die Geschossflächenzahl ergibt sich aus den Festsetzungen des Bebauungsplanes. Weist der Bebauungsplan eine Baumassenzahl aus, ergibt sich die Geschossflächenzahl aus der Teilung der Baumassenzahl durch 3,5. Dabei werden Dezimalbrüche bis auf eine Stelle hinter dem Komma abgerundet (bis 5) bzw. aufgerundet (über 5).
4. Bei Grundstücken, für die nur eine Nutzung ohne Bebauung zulässig ist oder bei denen die zulässige Bebauung nur unter-geordnete Bedeutung hat, gilt die Geschossflächenzahl 0,5.
5. In Gebieten, für die ein Bebauungsplan aufgestellt wird (§33 BbauG) ist die Geschossflächenzahl nach dem Stand der Planungsarbeiten zu ermitteln.
6. In unbebauten Gebieten und bei Grundstücken, für die ein Bebauungsplan weder die Geschossflächenzahl noch die Baumassenzahl festsetzt, ist die nach § 17 Absatz 1 Baunutzungsverordnung (BauNVO) für das jeweilige Baugebiet höchstzulässige Zahl der Vollgeschosse zugrunde gelegt.
 - a) bei bebauten Grundstücken die Zahl der tatsächlich vorhandenen Geschosse.
 - b) bei unbebauten aber bebaubaren Grundstücken die Zahl der auf den Grundstücken der näheren Umgebung überwiegend vorhandenen Geschosse.

Lassen sich Grundstücke keinem der in § 17 Absatz 1 BauNVO genannten Baugebiete zuordnen, so werden die für Mischgebiete festgesetzten höchstzulässigen Geschossflächenzahlen zugrunde gelegt.

Bei Bauwerken mit Geschosshöhen von mehr als 3,5 Metern und bei Gebäuden ohne Vollgeschoss ergibt sich die Geschossflächenzahl durch Teilung der tatsächlich vorhandenen Baumasse mit der tatsächlich überbauten Grundstücksfläche und nochmalige Teilung des Ergebnisses durch 3,5. Bruchzahlen werden entsprechend Absatz 3, Satz 3 auf- bzw. abgerundet.

Maßgebend für die Ermittlung der Geschossflächenzahl ist die Baunutzungsverordnung in der Fassung vom 23.01.90 (Bundesgesetzblatt I, Seite 132).

7. Ist im Einzelfall eine größere Geschossfläche genehmigt, so ist diese zugrunde gelegt.
8. Als Geschosse gelten Vollgeschosse im Sinne der Landesbauverordnung.

9. Die Berechnung der tatsächlichen Geschossfläche ergibt sich aus den Vorschriften der Baunutzungsverordnung in Verbindung mit der Landesbauordnung.

Der Baukostenzuschuss beträgt pro Grundstückseinheit:

	Ö/ m ²
Bei Grundstücken mit der Geschossflächenzahl unter 0,8	4,24
bei Grundstücken mit der Geschossflächenzahl ab 0,8	
für die ersten 600 m ² Geschossfläche	4,24
für die weiteren 900 m ² Geschossfläche	2,81
für die über 1.500 m ² liegende Geschossfläche	2,20

II. nach Ziffer 3.6 der Ergänzenden Bestimmungen der SWT zu der AVBWasserV

1. Der Baukostenzuschuss (Wasserversorgungsbeitrag) beträgt
je m² Grundstücksfläche **1,79 Ö**
2. Ist für ein Grundstück eine bauliche oder sonstige Nutzung mit mehr als zwei Geschossen zulässig, so werden die Beträge nach Absatz 1 für jedes weitere zulässige Geschoss um 20 % erhöht.

Als Geschoss gelten alle Vollgeschosse im Sinne von § 2, Absatz 6, Landesbauverordnung Fassung vom 8. August 1995 (Gesetzblatt Seite 617).